

PRESSE-
UNTERLAGE
6.6.2017

Qualifizierung neu finanzieren, Weiterbildungschancen gerechter verteilen

RUDI KASKE
Präsident der Bundesarbeitskammer



Qualifizierung neu finanzieren, Weiterbildungschancen gerechter verteilen

Die AK stellt ein neues Modell vor, um längerfristige Weiterbildung einfacher zu machen und jedem Beschäftigten eine zweite Ausbildungschance zu ermöglichen: das Qualifizierungsgeld. Für Menschen mit mittlerer oder niedrigerer Qualifikation wird es dadurch deutlich einfacher, sich neues Wissen und neue Fähigkeiten anzueignen.

Warum braucht es ein neues Qualifizierungsgeld?

Die Arbeitslosen-Statistiken zeigen es klar: Bildung ist eine Art von Schutzimpfung, wer eine gute Ausbildung vorweisen kann, tut sich am Arbeitsmarkt leichter. Doch – im Gegensatz zu früher – hat manches Wissen ein Ablaufdatum, die Digitalisierung beschleunigt diesen Prozess und den Strukturwandel. Die „Schutzimpfung“ braucht daher mitunter eine Auffrischung, damit sie weiterhin wirkt.

Auch aus individuellen Gründen gibt es häufig den Wunsch nach einer beruflichen Neuorientierung, nach einem motivierenden Neustart im Arbeitsleben.

Das bisherige System der Weiterbildungsmöglichkeiten in Österreich hat Lücken – dies zeigt auch eine wissenschaftliche Analyse des Wirtschaftsforschungsinstituts Wifo. Denn die bestehenden Instrumente werden den aktuellen Anforderungen einer dynamischen Wirtschaftslandschaft nicht mehr gerecht.

Dazu kommt: Derzeit werden die Chancen unterschiedlich verteilt. Wer eine akademische Ausbildung nachholen möchte, hat mehr Möglichkeiten, eine Förderung zu erhalten. Im Gegensatz dazu verlieren Personen mit mittlerer und niedrigerer Qualifikation leichter den Anschluss.

Auch eine andere Einschränkung gibt es: Je älter jemand ist, desto weniger selbstgewählte Qualifizierungsmöglichkeiten stehen den betroffenen Personen offen. Das ist in Zeiten, in denen gerade die Arbeitslosigkeit in der Generation 50 plus steigt, nicht der richtige Weg.

Aus Sicht der AK sollte jeder Arbeitnehmer, jede Arbeitnehmerin nach einer gewissen Zeit im Beruf das Recht haben, sich eine neue Qualifizierung anzueignen oder bestehende Qualifizierungen „upzudaten“ – und während dieser Lernzeit die Existenz abgesichert bekommen. Es braucht ein völlig neu konstruiertes und zukunftsweisendes Instrument, das strategisch ausgerichtet ist, ein System der neuen Chancen.

Welche Mängel gibt es im bestehenden System?

Derzeit gibt es einzelne, schlecht aufeinander abgestimmte, viele Gruppen ausgrenzende und unterfinanzierte Bausteine: Das Fachkräftestipendium, Bildungskarenz und Bildungsteilzeit, Selbsterhalterstipendium, besondere Schulbeihilfe und Studienabschlussstipendium. Das bestehende Problem ist weniger das Fehlen und Finanzieren von Ausbildungsmaßnahmen als vielmehr die Finanzierung des Lebensunterhalts während der Ausbildung. Die Mehrfachbelastung Ausbildung neben Beruf

und Familie ist in der Regel nicht tragbar. Ohne Arbeit ist derzeit aber das Einkommen für die Betroffenen selbst und die (mit-)zu erhaltende Familie nicht gesichert.

Das bestehende System hat viele Lücken. Zum einen fehlt ein Rechtsanspruch. Dazu kommt, dass besser Qualifizierten mehr Möglichkeiten offenstehen als gering und mittel Qualifizierten. Außerdem stehen Instrumente wie Bildungskarenz und Bildungsteilzeit vor allem jenen offen, die eine fixe Stelle haben – und nicht jenen, die häufiger ihren Arbeitgeber wechseln.

Mit dem Qualifizierungsgeld werden die bestehenden Systeme Bildungskarenz und Bildungsteilzeit sowie das Fachkräftestipendium zusammengeführt und ersetzt, die Chancen auf Weiterbildung erhöht.

Wie sieht das Qualifizierungsgeld auf Basis eines neuen Bildungszeit-Kontos aus?

Das neu zu schaffende Qualifizierungsgeld soll allen Personen über 25, die beruflichen Neuorientierungs- oder grundlegenden Weiterbildungsbedarf haben, diese Weiterbildung existenziell ermöglichen. Es ist mit **Rechtsanspruch** ausgestattet, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Gegenüber dem Arbeitgeber sollen Beschäftigte, die das Qualifizierungsgeld nutzen wollen, eine Freistellung für die Ausbildung analog zur Elternteilzeit durchsetzen können – es soll also einen Rechtsanspruch auch gegenüber dem Arbeitgeber geben.

Bildungskarenz, Bildungsteilzeit und Fachkräftestipendium werden durch das neue Bildungszeit-Konto des Qualifizierungsgeldes ersetzt. Andere Unterstützungssysteme für Ausbildungen – etwa Selbsterhalterstipendien für Personen bis 34 Jahren, die studieren wollen – bleiben davon unberührt und sind vorrangig einzusetzen. Ebenfalls unberührt bleiben die klassischen Instrumente der Arbeitsmarktpolitik, die dazu dienen, unmittelbar vermittlungsunterstützende Qualifikationen durch das AMS bereitzustellen oder wirtschaftliche Krisensituationen aufzufangen (zB Ausbildung während Kurzarbeit). Auf diese besteht kein Rechtsanspruch.

Einen Rechtsanspruch auf das Qualifizierungsgeld als neue Ausbildungschance bekommen jene, die das **25. Lebensjahr** vollendet und die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt haben. Davor greifen die Instrumente der Erstausbildung (insbesondere Ausbildungspflicht bis 18) und der Ausbildungsgarantie bis 25.

Eine **obere Altersgrenze** gibt es nicht. Einzige Einschränkung: Zwischen dem Ende der Ausbildung und dem frühestmöglichen Pensionsantrittsalter muss eine mögliche Verwertungsspanne liegen, die wenigstens doppelt so lange ist wie die Bezugsdauer des Qualifizierungsgelds. Zum besseren Verständnis: Eine dreijährige Ausbildung, für die Qualifizierungsgeld bezogen wird, muss sechs Jahre vor dem gesetzlichen Pensionsantrittsalter abgeschlossen sein, eine dreimonatige Ausbildung sechs Monate vorher.

Bildungszeit-Konto

Innerhalb einer **Rahmenfrist von 15 Jahren können insgesamt 36 Monate Aus- und Weiterbildung** absolviert werden, wenn in Summe mindestens fünf Jahre sozialversicherungspflichtige Beschäftigung als Dienstnehmer sowie als freie Dienstnehmer

gemäß dem ASVG, selbstständige Erwerbstätigkeit gemäß GSVG (Inhaber eines Gewerbescheins), Tätigkeit als neue Selbstständige gemäß GSVG, als Beamte von öffentlichen Gebietskörperschaften oder Vertragsbedienstete im Inland vorliegen.

Alle Beschäftigten und auch Arbeitslose bekommen so die Möglichkeit, einer selbstbestimmten Weiterbildung bzw. Umorientierung.

Die Ausbildungszeiten können durchgehend oder in Modulen von mindestens drei Monaten erfolgen. Insgesamt können sie aber höchstens 72 Monate (sechs Jahre in einer Lebensarbeitszeitspanne) betragen.

Beratungspflicht vor Ausbildungswahl

Bei Beantragung des Qualifizierungsgelds muss eine qualifizierte Ausbildungsberatung nachgewiesen werden. Diese wird von Bildungsträger-unabhängigen Beratungseinrichtungen angeboten.

Zulässige Ausbildungswege

Zulässig sind alle Ausbildungen, die zu einem öffentlich anerkannten Abschluss führen oder Module zur Erreichung eines solchen darstellen. Tertiäre Ausbildungen sind ebenfalls unterstützungsfähig, wenn es sich um ein Erststudium handelt und ein Selbsterhalterstipendium aus Altersgründen nicht mehr möglich ist (Altersgrenze Selbsterhalterstipendium 34 Jahre). Tertiäre Zweitausbildungen und Ausbildungsmodule, die nicht zu einem öffentlich anerkannten Bildungsabschluss führen, sind dann zulässig, wenn sie von der Bildungsberatung als sinnvoll empfohlen werden.

Die Ausbildung muss mindestens 20 Wochenstunden umfassen; ihr Besuch ist durch Erfolgsnachweise bzw. Anwesenheitsnachweise zu belegen.

Die **Höhe der finanziellen monatlichen Unterstützung** im Rahmen des Qualifizierungsgelds entspricht netto dem Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende (2017: 889,84 Euro pro Monat) und wird jährlich valorisiert. Pro unterhaltsberechtigter Person kommen 137,30 Euro monatlich dazu, höchstens jedoch drei Zuschläge insgesamt.

Die volle Höhe des Qualifizierungsgelds steht jenen Personen zu, deren Einkommen unter der Geringfügigkeitsgrenze liegt. Personen, die parallel zur Weiterbildung berufstätig sind, bekommen einen aliquoten Teil des Qualifizierungsgelds. (Bei 30 Stunden Arbeit pro Woche 25 Prozent; bei 20 Stunden pro Woche 50 Prozent.)

Ab einer definierten Dauer der Ausbildung soll die Einstellung einer Ersatzkraft in der Privatwirtschaft mit bestehenden Instrumenten der Arbeitsmarktförderung gefördert werden.

Wohnsitzpflicht im Inland

Wie derzeit beim Fachkräftestipendium muss der Wohnsitz während der Ausbildung im Inland sein. Eine Ausbildung im Ausland ist nur im Einzelfall zulässig, wenn diese Ausbildung von der Beratungseinrichtung empfohlen wird und im Inland nicht absolviert werden kann. Der Wohnsitz muss grundsätzlich bereits fünf Jahre vor Antritt der Ausbildung im Inland gelegen sein.

Rahmenfrist

Rahmenfrist 1: Ein Antrag auf Qualifizierungsgeld ist ab dem 25. Geburtstag möglich. Bis dahin müssen wenigstens fünf Jahre Arbeit nachgewiesen werden. Dann können in der Rahmenfrist von 15 Jahren ab Antragstellung insgesamt 36 Monate während einer Ausbildung (zusammenhängend oder modular von mindestens drei Monaten pro Modul) Qualifizierungsgeld bezogen werden.

Die **zweite Rahmenfrist** beginnt 15 Jahre nach der ersten Inanspruchnahme (frühestens ab dem 40. Geburtstag). Für eine neuerliche Inanspruchnahme müssen wieder mindestens fünf Jahre Arbeit vorliegen. Zeiten, die während der ersten Rahmenfrist nach der ersten Inanspruchnahme erworben wurden, werden für die zweite Anwartschaft berücksichtigt. Es können innerhalb der zweiten 15-jährigen Rahmenfrist noch einmal maximal 36 Monate Qualifizierungsgeldbezug folgen.

- Nicht verbrauchte Kontozeiten (Differenz auf 36 Monate) verfallen nach Ablauf der Rahmenfrist.
- Die Anwartschaftszeiten müssen in den letzten 15 Jahren vor der Antragstellung liegen.

Sondermodell Saisonarbeit: Auch für Saisonbeschäftigte ist ein Antrag auf Qualifizierungsgeld ab dem 25. Geburtstag möglich. Bis dahin müssen Saisonbeschäftigungen aus fünf Jahren zu je sechs Monaten vorliegen. Bei einer neuerlichen Inanspruchnahme gilt die Regelung des allgemeinen Modells.

Was kostet das neue Qualifizierungsgeld?

Die **Finanzierung erfolgt aus allgemeinen Steuermitteln**, weil in Zeiten des Strukturwandels, der Digitalisierung und des zunehmenden Drucks zu immer höherer Qualifizierung neben der Erstausbildung auch ein systematisches Angebot zu einer weiteren Ausbildungschance eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe darstellt. Die Antragstellung erfolgt beim AMS, die Auszahlung über das Bundesrechenamt.

Bei der Berechnung der Kosten wurden drei Szenarien zur Zahl der Teilnehmenden im Jahresdurchschnitt gerechnet. Als Untergrenze wurden 15.000 Teilnehmende im Jahresdurchschnitt angesetzt, das entspricht in etwa der derzeitigen Inanspruchnahme der drei Instrumente Bildungskarenz, Bildungsteilzeit und Fachkräftestipendium. Ein mittleres und wahrscheinlichstes Szenario geht laut Wifo von 40.000 Teilnehmenden aus, als Obergrenze wurden 80.000 Teilnehmende im Jahresschnitt angenommen.

Bleibt es bei den 15.000 Teilnehmenden, würde das neue System netto in etwa gleich viel kosten wie das derzeitige.

Aufgrund der größeren Attraktivität des Qualifizierungsgelds, des vorgesehenen Rechtsanspruchs und des generell steigenden Weiterbildungsbedarfs ist davon auszugehen, dass durch das neue System mehr Weiterbildung nachgefragt wird. Bei 40.000 Teilnehmenden entstehen laut Wifo-Berechnungen in Summe Nettokosten (inklusive Ersatzkraft) von 178 Millionen Euro¹.

¹ Berechnung auf Basis ungerundeter Werte – Rundungen können Rechendifferenzen ergeben.

Übersicht: Eckpunkte des Qualifizierungsgeldes

Für wen?

Für ALLE Beschäftigten, Selbstständigen und Arbeitssuchenden die sich weiterbilden oder eine neue Ausbildung beginnen wollen und älter als 25 Jahre sind.

Wie lange gibt es das Geld?

Maximal 36 Monate während der Ausbildung (mind. 3 Monate).

Wie viel?

Ausgleichszulagenrichtsatz: für Alleinstehende 889,84 Euro pro Monat (2017)

Welche Voraussetzungen gibt es?

Fünf Jahre pensionsversicherte Beschäftigung in Österreich; Bildungsberatung vor Beginn der Weiterbildung; anerkannte Weiterbildung bzw. Qualifizierung im Umfang von mind. 20 Wochenstunden; Leistungsnachweise

Wie oft kann das Qualifizierungsgeld beantragt werden?

Maximal zwei Mal im Laufe eines Berufslebens. Das erste Mal frühestens im Alter von 25, das zweite Mal frühestens ab 40 Jahren.

Pluspunkte gegenüber derzeitigem System?

Es besteht ein **Rechtsanspruch** auf das Qualifizierungsgeld, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Gegenüber dem Arbeitgeber sollen Beschäftigte, die das Qualifizierungsgeld nutzen wollen, eine Freistellung für die Ausbildung analog zur Elternteilzeit durchsetzen können – es soll einen Rechtsanspruch auch gegenüber dem Arbeitgeber geben. Zudem können auch Ältere, Arbeitssuchende und gering und mittel Qualifizierte sich auf diesem Weg weiterbilden – mit den bisherigen Instrumenten ist das – nur eingeschränkt möglich.

Generell werden die Ausbildungsmöglichkeiten mit dem Qualifizierungsgeld verbreitert. Daher rechnet die AK damit, dass sich die Zahl der Personen, die sich selbstständig weiterbilden von derzeit 15.000 im Jahresdurchschnitt auf 40.000 im Jahresdurchschnitt erhöhen wird.